

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Formulierte Gesetzesinitiative (Gemeindeinitiative) für eine faire Kompensation der EL-Entlastung (Fairness-Initiative)

2017/176

vom 07.11.2017

1. Ausgangslage

Am 17. August 2016 haben 78 Einwohnergemeinden die formulierte Gesetzesinitiative für eine faire Kompensation der EL-Entlastung (Fairness-Initiative) eingereicht. Die Initiative verlangt, dass der Kanton den Einwohnergemeinden zur Kompensation von dessen EL-Entlastung durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011-2015 bis Ende des Jahres 2020 insgesamt CHF 45 Mio. erstattet. An diesen Betrag wird die Zahlung von CHF 15 Mio. gemäss Beschluss des Landrats vom 28. Januar 2016 angerechnet.

Hintergrund dieser Forderung ist die im Jahr 2011 eingeführte neue Pflegefinanzierung, bei welcher die Gemeinden die Pflegerestkosten finanzieren müssen. Dadurch wurden die Pflegeheimbewohner finanziell entlastet. Weil rund 60% aller Pflegeheimbewohner Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) sind, führte die Entlastung der Pflegeheimbewohner auch zu einer Entlastung bei den EL. Gemäss dem damaligen Verteilschlüssel entfielen 68% der EL-Entlastung infolge der Pflegefinanzierung auf den Kanton. Es gibt jedoch keine gesetzliche Regelung, welche die Kompensation einer solchen Wechselwirkung automatisch vorsieht. Der Regierungsrat war aber bereit, die EL-Finanzierung dahingehend anzupassen, dass die Gemeinden ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung von der EL-Entlastung durch die Pflegefinanzierung profitieren. Daher hat der Regierungsrat in der Landratsvorlage «Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV / Neuaufteilung der Ergänzungsleistungen» ([2015/329](#)) nur die Neuaufteilung der EL vorgeschlagen, jedoch den Verzicht auf eine Zahlung an die Gemeinden beantragt. Der Landrat hat am 28. Januar 2016 die vorgeschlagene EL-Neuaufteilung beschlossen, jedoch den Gemeinden für die EL-Entlastung des Kantons durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011 bis 2015 *einmalig und abschliessend* CHF 15 Mio. zugesprochen. Der Regierungsrat sieht sich an den Beschluss des Landrats vom 28. Januar 2016 gebunden und beantragt dem Landrat, die Fairness-Initiative abzulehnen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage erstmals am 27. September 2017 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Roger Wenk, Roland Winkler, Vorsteher der Finanzkontrolle, sowie von Kantonsstatistiker Johann Christoffel und Michael Bertschi, Abteilungsleiter Gemeindefinanzen beim Statistischen Amt. Zur Anhörung des Initiativkomitees werden Markus Eigenmann, Gemeindepräsident Arlesheim, Ueli Kräuchi, Geschäftsführer VBLG, und Lukas Ott, Stadtpräsident Liestal, eingeladen. Die Finanzkommission behandelte die Vorlage weiter am 25. Oktober 2017.

2.2. Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

2.3. Detailberatung

– *Anhörung der Initiativgemeinden*

Die Gemeindevertreter argumentieren, dass der Kanton aufgrund der neuen Pflegefinanzierung überproportional profitiert habe: 68% der EL-Entlastung entfiel auf den Kanton, nur 32% auf die Gemeinden. Die Gemeinden fordern, dass ihnen die EL-Entlastung des Kantons vergütet wird. Die Gemeindevertreter berufen sich auf die Absichtserklärung im Anhang der Vorlage [2010/293](#), auf die sich damals der Vorsteher der VGD, der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden und der Verband Baselbieter Alters-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen geeinigt haben. Auch in der Landratsvorlage [2012/315](#) «Änderung von § 15a des Finanzausgleichsgesetzes aufgrund der Verhandlungen mit den Gemeinden» war die Rede von einer «noch zu verhandelnde[n] Kompensation aufgrund der seit 1. Januar 2011 geltenden, neuen Pflegefinanzierung» (S. 2). Der Regierungsrat habe das Anliegen immer wieder aufgenommen. Die Verband Basellandschaftlicher Gemeinden ging deshalb davon aus, dass eine weitergehende Kompensation die logische Folge einer neuerlichen Prüfung des Anliegens ist.

Der Regierungsrat widerspricht der Ansicht, es habe ein derartiges Versprechen gegeben. Zwar ist in der Absichtserklärung im Anhang der LRV [2010/293](#) festgehalten, dass die Forderungen «in der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich behandelt» würden. Daraus könne aber kein Versprechen für eine Kompensation abgeleitet werden.

– *Erwägungen der Kommission*

Die Mehrheit der Finanzkommission hält an der am 28. Januar 2016 erreichten Lösung fest und lehnt weitergehenden Entschädigungen zugunsten der Gemeinden ab. Der Landrat hat damals eine einmalige und abschliessende Zahlung in der Höhe von CHF 15 Mio. als Kompromiss beschlossen. Die Situation habe sich seither nicht geändert. Es sei ausserdem abzulehnen, eine Änderung im Finanzausgleichsgesetz vorzunehmen, um eine Kompensation für die Jahre 2011 bis 2015 auszulösen. Eine rechtliche Pflicht besteht nach Ansicht des Regierungsrats nicht.

Eine Kommissionsminderheit erachtet die Forderungen der Gemeinden als legitim und unterstützt die Initiative. Es habe mehrere Gründe gegeben, dem damaligen Kompromiss zuzustimmen, insbesondere da damit eine Regelung für die Zukunft gefunden wurde. Die Zustimmung sei demnach nicht als endgültige und abschliessende Regelung des Sachverhalts zu werten.

Den in der Vorlage geprüften Gegenvorschlag erachtet die Finanzkommission als sachfremd. Die Beurteilung des Vorschlags fällt unterschiedlich aus. Während einige eine Erhöhung des Vermögensverzehrs für prüfenswert halten, wehren sich andere vehement dagegen.

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 8:2 Stimmen bei 3 Enthaltungen, dem unveränderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

07.11.2017 / sb

Finanzkommission

Roman Klauser, Präsident

Beilage/n

- Entwurf Landratsbeschluss (unverändert)

Landratsbeschluss

betreffend formulierte Gesetzesinitiative (Gemeindeinitiative) für eine faire Kompensation der EL-Entlastung (Fairness-Initiative)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Initiative wird abgelehnt.
2. Die Initiative unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe d der Kantonsverfassung.
3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Initiative abzulehnen.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: